

## Neues UVA-Formular ab 1.1.2014

Vom BmF wurde ein neues Formular für die UVA ab 1.1.2014 veröffentlicht. Künftig können die nur zu statistischen Zwecken eingeführten Angaben zu den Vorsteuern in Zusammenhang mit KFZs (Kennzahl 027) sowie mit Gebäuden (Kennzahl 028) wieder entfallen.

## Eintritt zu musikalisch untermalter Silvesterfeier – Normalsteuersatz

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 8b unterliegen Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre dem ermäßigten Steuersatz. Das gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen derartiger Musik- und Gesangsaufführungen durch andere Unternehmer.

Der VwGH hat in seinem Urteil vom 23.5.2013 zu einer musikalisch untermalten Silvesterfeier erkannt, dass sofern die Leistungen der Musikaufführung in den Hintergrund treten, eine Musikaufführung nicht mehr anzunehmen ist und die Eintrittsgelder dem Normalsteuersatz unterliegen.

## Mitteilungs- verpflichtung gem. § 109a EStG

Wir dürfen die Mitteilungsverpflichtung gem. § 109a EStG in Erinnerung rufen, wonach Körperschaften öffentlichen Rechts für Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Leistungen für Sie erbringen, eine Mitteilung an das Finanzamt zu erstellen haben.

Darunter fallen zum Beispiel folgende Leistungen, die außerhalb eines Dienstvertrages erbracht werden:

- Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteur und Leistungszusteller
- Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG führt (z.B.: Wasserverband – Obmann)

Die Meldung hat den Namen, die Anschrift und die Versicherungsnummer (zumindest das Geburtsdatum) des Honorarempfängers zu beinhalten. Bei Personengemeinschaften ist auch die Finanzamtsnummer und Steuernummer bekannt zugeben. Die Meldung hat weiters die Art der erbrachten Leistung, das Kalenderjahr der Bezahlung und das Entgelt samt allfälliger Umsatzsteuer zu enthalten.

## Verpachtung von Fischteichen

Laut 2879a der Umsatzsteuerrichtlinien ist die **Verpachtung von Fischereirechten** kein Umsatz im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 22 Abs. 1 UStG 1994. Die Besteuerung hat daher nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts zu erfolgen. Laut Rz 889 der Umsatzsteuerrichtlinien gehört das Fischereirecht nicht zu den grundstücksgleichen Rechten und ist daher gem. § 6 Abs 1 Z 16 nicht steuerfrei. Der Unabhängige Finanzsenat Klagenfurt hat bei seiner letzten Entscheidung die entgeltliche Überlassung eines Fischereirechtes unter die Befreiung des § 6 Abs 1 Z 16 subsumiert. Dagegen wurde Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Der UFS hat in seinem Urteil vom 17.9.2013 entschieden, dass sofern das Fischereirecht einschließlich der dazugehörigen bzw. angrenzenden Liegenschaften verpachtet wird, eine Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 16 gegeben ist.

Bis zur Entscheidung des VwGH ist daher zu raten bei Abschluss von Verträgen auf die Entscheidung des UFS Bedacht zu nehmen.